

A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Eichinger und Feurer

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der
NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LT-409/G-2/3

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. In der Ziffer 3 lautet der Text des § 48a Abs.3 (neu):

"(3) Die für einen Bediensteten angeordnete Rufbereitschaft darf nur mit seiner Zustimmung oder durch tatsächliche Arbeitsleistung unterbrochen werden."

2. Ziffer 7 lautet:

"7. Im § 110 Dienstzweig Nr.48 ("Gehobener Erzieherdienst") wird im Punkt 3 der Aufnahmebedingungen angefügt:

"Akademie für Sozialarbeit."

Weiters werden folgende Punkte 5 und 6 der Aufnahmebedingungen angefügt:

"5. Erfolgreiche Beendigung der Akademie für Sozialarbeit und eine nach dem 18.Lebensjahr zurückgelegte facheinschlägige Verwendung in der Dauer von 6 Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Akademie nach dem 18.Lebensjahr einzurechnen ist oder

6. Reife- und Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Erzieher.""

3. Ziffer 8 lautet:

"8. Im § 110 Dienstzweig Nr.49 ("Gehobener Fürsorgedienst") wird im Punkt 1 angefügt:

"oder Akademie für Sozialarbeit"

Weiters wird im Punkt 2 der Aufnahmebedingungen der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt und folgender Punkt 3 der Aufnahmebedingungen angefügt:

"3. Erfolgreiche Beendigung der Akademie für Sozialarbeit und eine nach dem 18.Lebensjahr zurückgelegte facheinschlägige Verwendung in der Dauer von 6 Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Akademie nach dem 18.Lebensjahr einzurechnen ist.""

4. Ziffer 9 lautet:

"9. Im § 110 Dienstzweig Nr.50 ("Gehobener Jugendfürsorgedienst") lauten die Aufnahmebedingungen:

"1. Reifeprüfung an einer höheren Schule und erfolgreiche Beendigung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder Akademie für Sozialarbeit oder

2. erfolgreiche Beendigung der Akademie für Sozialarbeit und eine nach dem 18.Lebensjahr zurückgelegte facheinschlägige Verwendung in der Dauer von 6 Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Akademie nach dem 18.Lebensjahr einzurechnen ist.""